

Land	Holzbehandlung
<b>Argentinien</b>	Frei von Rinde und Schädlingsbefall. Deklaration sämtlicher Holzmaterialien (Formular) bei der Zollbehörde. Bei der Einfuhr erfolgt eine Kontrolle
<b>Australien</b>	ISPM 15 seit dem 01.09.2004. Das Holz muß vollständig frei von Rinde sein. Bei Begasung mit Methylbromid: 48g/m <sup>3</sup> für 24 Stunden und eine Holzdicke von max. 200 mm. Packing Declaration. Alternativ können die australischen Vorschriften für Cargo Container angewandt werden. Dann gilt bei Trocknung oder Begasung allerdings die 21-Tage-Frist für den Versand
<b>Brasilien</b>	Frei von Rinde und Schädlingsbefall sowie sichtbaren Anzeichen davon. Erfolgt vor der Versendung eine Behandlung, so muß darüber ein amtliches Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ) mitgeführt werden. Bei Trocknung oder Begasung muss die Verschiffung innerhalb von 15 Tagen erfolgen.
<b>Bulgarien</b>	Frei von Rinde und Schädlingsbefall
<b>Chile</b>	Holzverpackungen sollten frei von Rinde, Insekten und Schäden durch Insekten sein. Bei der Einfuhr können aus dem Ausland eintreffende Sendungen untersucht und gegebenenfalls behandelt werden. Voraussichtlich ab 01.06.2005 Umsetzung des ISPM 15
<b>China</b>	ISPM 15 seit dem 01.10.2002. Entrindetes Holz, Pflanzengesundheitszeugnis. Bei der Verwendung von Holzwerkstoffen (Sperrholz, OSB etc.) und Verpackungen, die nicht aus Holz bestehen, muß eine Nichtholzerklärung abgegeben werden. Der geplante Wegfall der Zeugnispflicht ist noch nicht bestätigt, das heißt, es ist nach wie vor notwendig.
<b>Costa Rica</b>	Umsetzung des IPPC-Standards ISPM 15 ab 01.03.2005
<b>Elfenbeinküste</b>	Beschränkungen für Materialien, die Krankheiten ins Land schleppen können. Für Verpackungen wird ein PGZ verlangt.
<b>Indien</b>	Seit dem 01.11.2004 gilt ISPM 15. Entrindetes Holz. Alternativ PGZ mit Eintrag der durchgeführten Behandlung. Keine Anforderung an Holzwerkstoffe.
<b>Kanada</b>	ISPM 15 seit dem 02.01.2004. Hitzebehandlung oder Begasung mit Methylbromid & Kennzeichnung gem. ISPM 15, entrindetes Holz, frei von Schädlingsbefall sowie Anzeichen davon.
<b>Kasachstan</b>	Frei von Rinde, frei von Schädlingsbefall und Anzeichen davon. Ein Pflanzengesundheitszeugnis ist stets mitzugeben.
<b>Kolumbien</b>	ISPM 15 seit dem 01.01.2005
<b>Mexico</b>	ISPM 15 seit dem 02.01.2004. Beobachtungs- und Übergangsphase bis 15.09.2005. Ab dem 16.09.2005 gilt grundsätzlich ISPM 15
<b>Neuseeland</b>	ISPM 15 seit dem 16.04.2003. Frei von Rinde, Erdreich und Schädlingsbefall. Alternativ können die neuseeländischen Vorschriften angewandt werden. Dann gilt bei Hitzebehandlung oder Begasung allerdings die 21-Tage-Frist für den Versand
<b>Nigeria</b>	ISPM 15 seit dem 01.04.2004
<b>Philippinen</b>	ISPM 15 seit dem 01.01.2005. Kennzeichnung mit dem IPPC-Logo erst ab dem 01.07.2005
<b>Schweiz</b>	ISPM 15 zum 01.03.2005. Die Einhaltung des ISPM 15 gilt jedoch nicht für EU-Mitgliedsstaaten
<b>Senegal</b>	Allgemeine Vorschrift: Pflanzengesundheitszeugnis gegebenenfalls mit dem Vermerk: Die Verpackung ist frei von Quarantäne-Schadorganismen.
<b>Südafrika</b>	ISPM 15 seit dem 01.01.2005
<b>Südkorea</b>	Ab 01.06.2005 ISPM 15. Bei Wiederverwendungen der Holzverpackung hat eine erneute Behandlung sowie Kennzeichnung zu erfolgen
<b>Taiwan</b>	ISPM 15 seit dem 01.10.2004 empfohlen. Endgültige Regelung steht noch aus.
<b>Türkei</b>	ISPM 15 ab 01.01.2006. Verwendung von entrindetem Holz.
<b>USA</b>	Einführung des IPPC-Standards am 02.01.2004, aber Übergang bis zum 15.09.2005. Für die Übergangsphase gilt: Frei von Rinde oder dokumentierte Hitzebehandlung oder Begasung nach US-Vorschrift oder Behandlung und Markierung gemäß ISPM 15. Ab 16.09.2005 gilt nur noch ISPM 15: Zurückweisung der Ware bei Nichteinhaltung